



# EXPORTBERICHT

## Bulgarien

## Januar 2020

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,  
Telefax: 0911/23886-50, E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <https://www.international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.  
Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im  
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter  
<https://www.international.bihk.de/> → Rubrik "Länderinformationen" abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.  
Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

# INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN .....	2
AUSSENHANDEL.....	6
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	6
STEUERN UND ZOLL .....	10
RECHTSINFORMATIONEN .....	15
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT .....	26
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE .....	27



# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

<b>Staatsform</b>	Parlamentarische Republik
<b>Fläche</b>	110.994 km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	7,05 Mio. Einwohner Stand: 2018 größere Minderheiten von ethnischen Türken und Roma seit 1987 ist eine stetige Bevölkerungsabnahme zu verzeichnen
<b>Hauptstadt</b>	Sofia
<b>Klima</b>	gemäßigt kontinental
<b>Währung</b>	Lew, numerischer Plural Lewa (BGN) 1 BGN = 100 Stotinki (St) Dezember 2019: 1 BGN = 0,51 EUR
<b>ISO Ländercode</b>	068 BG
<b>Landes- und Geschäftssprache</b>	Landessprache: Bulgarisch Geschäftssprachen: 1. Englisch, 2. Deutsch, 3. Russisch

## Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EU (seit 1.1.2007); WTO, IWF, Weltbank, OSZE, Europarat, CEI; UNO mit allen Unterorganisationen wie UNIDO und IAEA; NATO (seit 29.4.2004).



# WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Bis zum zweiten Weltkrieg war Bulgarien vornehmlich ein Agrarland. Nach der Machtübernahme der Kommunisten begann eine staatlich getriebene Industrialisierung mit den Schwerpunkten Stahl, Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemie.

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems 1989 wurden die staatlichen Unternehmen privatisiert. Eine kontinuierliche Modernisierung der Industrieunternehmen setzte erst ab 1999, mit dem Einstieg ausländischer Investoren, ein. Ähnlich wie in anderen EU-Ländern trägt der Dienstleistungssektor den größten Anteil zum BIP bei (rund 67 %). Die Industrie hat einen Anteil von 28% an der Bruttowertschöpfung, die Landwirtschaft - trotz des sehr fruchtbaren Bodens – nur um die 5%.

Bulgarien verfolgt eine strikte Budgetdisziplin - zulasten von Investitionen in die Infrastruktur. In den letzten Jahren ließen auch die ausländischen Direktinvestitionen nach. Trotzdem ist das Wirtschaftswachstum - dank EU-Fördergeldern - höher als der EU-Schnitt. Die Zahlungsbilanz ist vor allem wegen der starken Dienstleistungsexporte, niedrigen Energiepreise am Weltmarkt und steten Transferzahlungen von Auslandsbulgarinnen und -bulgaren bisher regelmäßig positiv. Nach jahrelanger Anbindung an den EUR mittels Währungskorb, äußerte der Finanzminister Vladislav Goranov die Hoffnung, dass Bulgarien bald dem „ERM II“ (Exchange Rate Mechanism II, „Warteraum“ zum Euro) beitreten und am 01. Januar 2022 den Euro einführen könne.

Aufgrund der günstigen Kostensituation – niedrige Lohnkosten, 10% pauschale Einkommenssteuer, günstige Flächen zum Kauf - und dem Nachholbedarf in Infrastruktur und Industrie bleibt Bulgarien ein interessanter Firmenstandort. Die Steuerlast in Bulgarien ist die niedrigste in der ganzen EU (Quelle: [WKÖ](#)).

## Wirtschaftslage und Perspektiven

Die bulgarische Wirtschaft wuchs 2018 um 3,3%, die Industrie jedoch nur um 0,8%, wofür u.a. der Mangel an Arbeitskräften verantwortlich gemacht wird. Die in der EU-Förderperiode 2014-2020 vorgesehenen Projekte liefen 2018 endlich an (Autobahn- und U-Bahnbau) und belebten die Inlandsnachfrage. Die Inflation lag 2018 bei 2,7%.

2018 war die bulgarische Handelsbilanz wieder stärker defizitär (-2,2 Mrd. EUR). Das Exportwachstum verlangsamte sich auf 3,2%, die Importe stiegen aufgrund einer höheren Inlandsnachfrage um 6,3%. Die Exporte in die EU wuchsen zwar um 7%, jene in die Türkei und Russland z.B. gingen aber aufgrund der Währungsschwäche in diesen Ländern zurück. Ein Dienstleistungsüberschuss von 3,3 Mrd. EUR (+19,8%) glich die Leistungsbilanz aus, weil sowohl Tourismus als auch Transport, IT und die Outsourcing-Branche überdurchschnittlich abschlossen. Die Transfers von Auslandsbulgaren und EU-Fördergelder bescherten der Zahlungsbilanz 2018 schließlich einen Überschuss von 1,9 Mrd. EUR.

Im Weltbank Report „Doing Business 2019“, welcher Parameter für die Unternehmenstätigkeit in 190 Ländern vergleicht, fiel Bulgarien um 9 Plätze auf Platz 59 zurück. Am schwächsten schnitt Bulgarien beim Anschluss ans Stromnetz, bei der Bezahlung von Steuern und bei der Abwicklung von Insolvenz ab.

Die regierende Koalition aus GERB und Vereinten Patrioten kam in den letzten Monaten einige Male unter Druck. Ein Verkehrsunfall mit 17 Toten in der nordöstlichen Kleinstadt Svoje hatte die Entlassung von drei Ministern zur Folge. Eine Koalitionskrise löste Vizepremierminister Simeonov (Vereinte Patrioten) aus: Er äußerte sich abfällig über Mütter von behinderten Kindern, die vor dem Ministerrat für bessere Rahmenbedingungen und soziale Absicherung protestierten. Kurz vor den EU-Parlamentswahlen traten Minister bzw. stellvertretende Minister wegen Missbrauchs von EU-Fördergeldern und Steuervergehen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Immobilien zurück („Apartment Gate“).

2018 wurden im Bereich Straße wichtige Teilprojekte wie die Europa-Autobahn in Richtung serbischer Grenze und der Zheleznitsa-Tunnel vergeben. Ausgeschrieben wurden der Kresna-Abschnitt der Struma-Autobahn, Teilstücke der Hemus-Autobahn sowie die Schnellstraße Botevgrad-Mezdra. Beim Eisenbahnbau und beim Ausbau der Wassernetze gab es keine Fortschritte. Im Rahmen von „Intermodalität und nachhaltiger Stadtverkehr“ punktete Sofia mit dem zeitgerechten Ausbau der 3. U-Bahnlinie und der Anschaffung von über 120 Bussen, davon 20 eBussen (Quelle: [WKÖ](#)).

## **Bedeutende Wirtschaftssektoren**

### **Bergbau / Metallverarbeitung**

Bulgarien hat eine führende Position in der europäischen Bergbauproduktion: Rang 3 beim Goldbergbau, Rang 4 bei der Kupferproduktion und Rang 5 bei der Braunkohleförderung. Die wichtigsten Rohstoffe, die gefördert werden, sind Braunkohle, Blei/Zink, Kupfer und polymetallische Erze, Gips, Kalkstein, Bentonit, Kaolin, Quarzsande, feuerfester Ton, Marmor.

Die führenden Bergbaufirmen sind: Asarel Medet (Kupfererzförderung), Elazite Med (Kupfererzförderung) und die Gorubso Gruppe (Kohleabbau). In der Metallverarbeitung wird u.a. Kupfer, Stahl, Zink, Blei verarbeitet. Mehr als 200 Firmen sind in dieser Branche tätig. Die größten sind: Dundee Precious Metals (Kupfererzförderung, Gold), Aurubis (Kupferverarbeitung), Stomana Industry AG, Sofia MED, KZM AG, Promet Steel AG, Alkomet AG.

Die Herstellung von Metallen trägt mit 14,9% zur industriellen Produktion im Land, und mit 9% zur Wertschöpfung in der Industrie bei. Aufgrund des begrenzten Eigenverbrauchs ist dieser Sektor weitgehend exportorientiert. Nur knapp 26% der Verkäufe sind für den heimischen Markt bestimmt. Hauptabsatzmarkt der bulgarischen Waren ist die Europäische Union (75% aller Exporte).

Die größten Projekte in den letzten Jahren waren die Erneuerung der Elektrolyse in KZM Asenovgrad und die Goldgrube im Tagbau von Dundee Precious Metals in Krumovgrad. Darüber hinaus investierte Aurubis 130 Mio EUR in die Infrastruktur seiner Kupferhütte (Rohrleitung, Drainagesystem, Sanierung von Gebäuden) und Geotechmin begann eine Technologie zur Restschlammaufbereitung (mittels MudMaster).

### **Automotive**

Die Automotive-Industrie generiert ca. 5% des BIPs und beschäftigt 50.000 Mitarbeiter. Es gibt mehr als 200 Unternehmen in der Branche, welche Teile für fast alle Automarken produzieren. Die meisten Firmen gehören zu Tier 1, 2 und 3. Ein Auto-Assemblierwerk von Great Wall (chinesische SUVs) hat 2017 Insolvenz angemeldet. Nunmehr hofft man auf die Investition von Volkswagen in ein Skoda-Werk. Die Automobilzulieferer produzieren in ganz Bulgarien, mit einer gewissen Verdichtung um Sofia, Plovdiv, Botevgrad und Russe.

In Bulgarien werden folgende Komponenten hergestellt: Airbags, Radlager, Dichtungslösungen, Verkabelung, Sensoren, Elektronikbauteile, Belichtung, Batterien, Klimaanlagesteuerungen, Antriebsstränge etc.

Die größten Projekte in der Branche sind der Bau des dritten Werks in Bulgarien von Sensata und die Eröffnung (2018) des dritten Werks in Bulgarien von Yazaki. Darüber hinaus investierte Melexis 75 Mio EUR in die Erweiterung des Produktionsstandortes.

## Nahrungsmittel/Softdrinks

Die Nahrungsmittelindustrie ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in Bulgarien. Das Land ist einer der größten Produzenten von Ölsaaten und Sonnenblumenöl in Europa. Der Rotwein wurde hier schon von den Thrakern erzeugt, und im 20. Jahrhundert wurde Bulgarien mit seinen Joghurtkulturen weltberühmt (*Lactobacillus bulgaricus*). Die Nahrungsmittelproduktion übersteigt jeweils den nationalen Bedarf, sodass auch exportiert wird. Mit über 5 Mrd. Euro Umsatz pro Jahr generiert die Branche 10,1% der Gesamtindustrieproduktion und einen Anteil von 3,5% an der gesamten Wirtschaftsleistung des Landes. Geschätzte 40% der Einkäufe werden mittlerweile in den Nahrungsmittelketten (Hypermärkten, Supermärkten, Discounter und Cash & Carry) getätigt. Die Handelsketten Kaufland, Lidl und Billa erweitern ihr Netz rasant. Der Rest gehört dem traditionellen Handel und den kleinen Geschäften ums Eck.

## Verkehrsinfrastruktur / Tiefbau

Bulgarien sieht seine Chancen in seiner geopolitischen Lage zwischen EU und Mittlerer Osten und setzt viele EU-Fördermittel in den Ausbau seiner Infrastruktur ein. Jedoch wird kaum eigenes Budget eingesetzt, ein Null-Defizit hat Priorität. In den letzten Jahren wurden die Autobahnen zum Schwarzen Meer („Thrakia“) und von Sofia zur türkischen Grenze („Maritsa“) fertiggestellt. Es folgt nun die Autobahn von Sofia zur griechischen Grenze („Struma“), die bis auf den Abschnitt durch die Kresna-Schucht abgeschlossen ist – dort wird der längste Straßentunnel entstehen mit über 2 km. Die Autobahn zur serbischen Grenze wird gerade gebaut („Europa“). Darüber hinaus wird jetzt auch in Nordbulgarien investiert – so die Schnellstraße nach Vidin (wo die zweite Donaubrücke nach Rumänien vor einigen Jahren eröffnet wurde) sowie die Autobahn von Sofia nach Varna („Hemus“).

Die Gelder fließen bevorzugt in Straßenprojekte, die Eisenbahnstrecken spielen eine nachgeordnete Rolle. Auch gelingt es nicht, die geplanten Projekte auf Schiene zu bringen. Die wichtigsten Strecken an denen in den letzten Jahren gebaut wird, liegen zwischen Sofia und Burgas und zwischen Plovdiv und Svilengrad (türkische Grenze). Ein Vorzeigeprojekt ist die U-Bahn in Sofia, die seit 2009 stetig ausgebaut wird: Zurzeit sind zwei Linien mit der Gesamtlänge von 40 km mit 35 Bahnstationen aktiv. An der dritten U-Bahnlinie wird bis Ende 2019 gebaut. Die Gemeinden investieren in die Modernisierung des öffentlichen Verkehrs mit dem Kauf neuer Busse, O-Busse und Trams (Quelle: [WKÖ](#)).

## Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Aufgrund günstiger Finanzierungskonditionen, hoher Kapazitätsauslastung und erhöhte Nutzung der EU-Fördermittel, waren die Investitionsaktivitäten 2018 -sowohl von staatlicher, als auch privater Seite – sehr gut.

Ein deutlicher Anstieg von 7,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr war 2018 bei den Ausrüstungsinvestitionen zu verzeichnen. Projekte, für die EU-Fördermittel bereitstehen, müssen bis Ende des Finanzrahmens (2020) umgesetzt werden. Die EU-Kommission erwartet auch für die kommenden Jahre steigende Investitionstätigkeiten. 2019 ist mit einem Plus von 9,4 Prozent zu rechnen und 2020 mit einem Plus von 7,5 Prozent.

Bulgarien ist für die deutsche Industrie ein attraktiver Standort für Investitionen in das produzierende Gewerbe und in Unternehmensdienstleistungen (Quelle: [GTAI](#)).

## Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Im Jahr 2018 wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 3,1 Prozent und soll laut EU-Kommission 2019 und 2020 einen weiteren Anstieg erfahren. Bulgariens Wirtschaftswachstum schafft Arbeitsplätze und führt zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenrate ist mit 5% auf ihrem Tiefststand seit Überwindung der Krise, die 2008/2009 begann.

Personal wird in Bulgarien hauptsächlich über Referenzen oder persönliche Kontakte, über Internetportale und manchmal auch über Arbeitsämter gesucht. Bulgarische Fachkräfte sprechen meist eine gängige europäische Fremdsprache, oft Englisch oder Deutsch.

Allerdings ist ein hoher Fachkräftemangel in Bulgarien zu verzeichnen, welche eine strukturelle Herausforderung für den Arbeitsmarkt und die Bildungspolitik darstellt. Hohe Auswanderungsraten und eine schrumpfende Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter stellen einen Risikofaktor für Bulgariens Wirtschaftswachstum dar. In der IT-Industrie fehlen 40.000 Programmierer. In der Baubranche fehlen so viele Facharbeiter, dass die Umsetzung der EU-Projekte gefährdet scheint.

Ein breitangelegtes System der dualen Berufsausbildung soll Fehlqualifizierungen und der hohen Langzeitarbeitslosigkeit entgegenwirken. Zudem hat das Parlament Ende Februar 2018 Änderungen zum Gesetz über die Arbeitsmigration und Arbeitsmobilität verabschiedet. Bürgern aus Drittstaaten soll der Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Außerdem ist im März 2019 ein Abkommen zwischen Bulgarien und der Republik Moldau in Kraft getreten, dass ein erleichtertes Verfahren für Arbeitsmigration gewährleistet.

Deutsche Unternehmen versuchen meist das Fachkräfteproblem mit innerbetrieblicher Ausbildung selbst zu lösen. Auch die [AHK Bulgarien](#) engagiert sich, Elemente aus dem deutschen dualen Berufsausbildungssystem in Bulgarien einzuführen. Ergriffene Maßnahmen sind beispielsweise die fortlaufende Initiierung von Pilotprojekten zwischen Unternehmen und Schulen oder die Mitwirkung an entsprechenden Fachkonferenzen (Quelle: [GTAI](#), [WKÖ](#)).

Über die wichtigsten Arbeitsmarktkennzahlen informieren die staatliche Beschäftigungsagentur in Sofia (<http://www.az.government.bg>) (in bulgarischer Sprache) und das Nationale Statistikamt (in englischer Sprache) (<http://www.nsi.bg>). Einen Überblick über das Bildungssystem in Bulgarien bietet die Bundesagentur für Arbeit (<http://www.ba-auslandsvermittlung.de>, Rubrik: Bulgarien).

### Arbeitskosten, Lohnniveau

Bulgariens Arbeitskosten zählen trotz steigender Löhne immer noch zu den niedrigsten in der EU. Das monatliche Durchschnittseinkommen lag 2018 bei 600 EUR. Die Lohn- und Lohnnebenkosten je Stunde lagen 2018 laut Eurostat mit EUR 5,40 weiterhin an letzter Stelle in der EU. Im Vergleich zu den Vorjahren lässt sich allerdings ein Anstieg verzeichnen.

Die Gehälter und Löhne variieren stark nach Branchen und Regionen, sowie der Unternehmensgröße und der Herkunft des Unternehmens (Inland oder Ausland). Auch ist es weit verbreitet, Löhne nicht vollständig zu deklarieren, um Steuern zu sparen. Daher sollten offizielle Lohnstatistiken mit Vorsicht betrachtet werden. In der Privatwirtschaft wird meist nur ein Teil des Lohns über eine ordentliche Lohnabrechnung bezahlt und damit statistisch erfasst. Der Rest des Lohnes wird durch Barzuwendungen bezahlt, so dass das offiziell deklarierte Gehalt und das tatsächlich gezahlte weit auseinander liegen können. Am ehesten dürften die statistischen Daten für den öffentlichen Sektor stimmen.

Seit Beginn des Jahres 2019 beträgt der Mindestlohn in Bulgarien 560 Lewa, was nach derzeitigem Wechselkurs (Stand Dez 2019) etwa 286 Euro entspricht. Im mittelfristigen indikativen Haushaltsentwurf des Finanzministeriums für 2020 bis 2022 ist vorgesehen, dass der Mindestlohn ab 2020 auf 620 Lewa und ab 2021 auf 650 Lewa angehoben wird (Quelle: [GTAI](#), [WKÖ](#)).

### Makroökonomische Daten

		2018	2019*	2020*
BIP pro Kopf	USD	9.267	9.619	10.353
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	65,0	67,0	71,7
Wachstumsrate BIP, real	%	3,1	3,3	3,4
Inflationsrate	%	2,6	2,0	1,8

Quelle: [GTAI](#), *Wirtschaftsdaten kompakt*, Stand Mai 2019, \*)= Schätzungen





## AUSSENHANDEL

Die Exportdynamik schwächte im Jahr 2018 im Vergleich zum exportstarken Vorjahr ab. Ein Exportanstieg von nur noch 1,1 Prozent war für 2018 zu verzeichnen. Grund hierfür war ein Rückgang von Lieferungen in die Türkei und nach Russland und eine vorübergehende Schließung einer Ölraffinerie im ersten Quartal des Jahres. Laut EU-Prognosen sollen die Exporte in den Jahren 2019 um 3,3 bzw. 2020 um 2,9 Prozent steigen.

Deutschland bleibt Bulgariens wichtigster Handelspartner, gefolgt von Italien, Rumänien und der Türkei. Dies gilt für Importe, sowie Exporte. Etwa 5.000 deutsche Firmen sind in Bulgarien tätig. Das bilaterale deutsch-bulgarische Handelsvolumen beträgt rund 7,5 Mrd. Euro - davon 3,7 Mrd. Euro Exporte nach Bulgarien und 3,8 Mrd. Euro Importe aus Bulgarien (Quellen: [Auswärtiges Amt](#), [GTAI](#)).

Alles über den Außenhandel in Bulgarien gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt–Bulgarien](#).



## GESCHÄFTSABWICKLUNG

## UND MARKTBEARBEITUNG

Die Beibehaltung der seit 1997 erfolgreich verfolgten Stabilitätspolitik bleibt weiterhin eine politische Priorität. Dank des Rückgangs der Inflation erfüllt nun Bulgarien alle Maastricht-Kriterien – unter Ausklammerung des Defizits des staatlichen Energieunternehmens. Angesichts der krisenbedingten Entwicklung in einigen EURO-Ländern wird der bisher vom Finanzminister vehement verfolgte Beitritt zum Währungsmechanismus EUR II nicht mehr als vorrangige Priorität gesehen. In jedem Fall soll die fixe Währungsrelation zwischen dem bulgarischen Lev (BGN) und dem Euro beibehalten werden. Eine Unterstützung durch internationale Finanzinstitutionen wird weiterhin nicht angestrebt. Bulgariens Finanzminister verfolgen eine konsequente Sparpolitik und sind bestrebt Steuererhöhungen unter allen Umständen zu vermeiden. Der Schwerpunkt wird auf die laufende Verbesserung der Steuereintreibung gesetzt; trotz schwacher Wirtschaftsentwicklung gelingt es damit, die Budgeteinnahmen zu steigern und das Budgetdefizit niedrig zu halten. Mit der Pensionsreform 2015 scheint es gelungen, das Umlageverfahren langfristig abzusichern; allerdings wird auch auf Gelder von privaten Pensionsfonds gegriffen. Vorrangig für die Wirtschaftsentwicklung auch in der neuen Budgetperiode 2014-20 bleibt eine möglichst erfolgreiche Absorption von EU-Förderungen.

In den nächsten Jahren steht Bulgarien noch eine Reihe von Reformen bevor. Bei Verwaltung und Justizwesen besteht ebenso wie im Gesundheitsbereich nach zaghaften ersten Reformschritten dringender Handlungsbedarf.

### Empfohlene Vertriebswege

Wenn keine eigene Zweigniederlassung vorgesehen ist, empfiehlt sich die Vertretungsvergabe als geeignete Form der Marktbearbeitung. Eine weitere relativ einfache Form des Markteinstiegs ist die Errichtung eines eigenen Vertretungsbüros. Die Institution des reinen Handelsvertreters auf Provisionsbasis ist eher unüblich, da Importeure die Rolle übernehmen. In der Praxis gestaltet sich die Vertretersuche oft relativ schwierig, da qualifizierte Bewerber „dünn gesät sind“. Mögliche Wege zur Vertretersuche sind neben Empfehlungen der [Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer](#), Inserate in Printmedien oder die Einschaltung von Personalberatern, aber auch die Teilnahme an lokalen Leitmessen. Grundsätzlich kann jede bulgarische Firma die Vertretung von ausländischen Firmen übernehmen.

Bei steigendem Geschäftsumfang empfiehlt sich aufgrund des dadurch erweiterten Handlungsspielraumes die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Errichtung einer GmbH ist auch ohne Beteiligung bulgarischer Teilhaber möglich, auch die Form einer Einpersonen-GmbH ist gesetzlich vorgesehen. Zu Geschäftsführern können auch ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Bulgarien bestellt werden. Daneben gibt es laut dem bulgarischen Handelsgesetz noch verschiedene andere Gesellschaftsformen, z.B. Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft.

Mittlerweile spielen in Bulgarien zur Förderung des Vertriebs der Produkte auch Werbemaßnahmen, z.B. Einschaltung in Printmedien, Plakatwerbung etc. eine wichtige Rolle. Daneben kommt der Beteiligung an Messen, besonders an der Internationalen Technischen Messe Plovdiv, die eine der größten in Südosteuropa ist, sowie der Veranstaltung von Symposien mit intensiver Nachbetreuung und Pflege der persönlichen Kontakte Bedeutung zu. Gute direkte und indirekte persönliche Kontakte sind auch bei Geschäften mit staatlichen und kommunalen Stellen von allergrößter Wichtigkeit.

### Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de/](http://www.bayern-international.de/). Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: [www.auma.de/](http://www.auma.de/).

### Normen

Der BDS (bulgarischer Staatsstandard) des [bulgarischen Normungsinstituts](#) wurde im Laufe der Harmonisierung der bulgarischen Gesetzgebung an die EU-Normen angepasst. Die EU-Normen wurden in Bulgarien größtenteils bereits eingeführt. Die umgesetzten EU-Normen tragen die Bezeichnung BDS EN. International gängige Standards wie z.B. ISO werden in der Regel anerkannt bzw. erleichtern die bulgarische Zulassung und den Marktzutritt. Waren mit CE-Kennzeichnung benötigen keine weitere Zulassung.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Web: [www.din.de](http://www.din.de)

## Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

### Zahlungskonditionen

Vor allem bei Erstlieferungen ist Vorauszahlung (gegen Rechnung oder bei Produktionsfinanzierung gegen Proforma-Rechnung und Liefervertragskopie) oder ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv unbedingt zu empfehlen. Bei Lieferungen gegen offene Rechnung, Kassa gegen Dokumente oder gegen Ziel besteht ein großes Zahlungsrisiko. Regelmäßige Kunden verlangen aber schon Zahlungsziele bis zu sechs Monaten. Wenn möglich, soll dafür eine unwiderrufliche und bedingungslose Bankgarantie eines etablierten Kreditinstituts verlangt werden.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden. Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

### Bonitätsauskünfte

Auskünfte über bulgarische Firmen können bei der [Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer](#) eingeholt werden.

### Forderungseintreibung

Aushaftende Forderungen sollten nach Möglichkeit aufgrund der Art der Zahlungsvereinbarungen im Bulgarien-Geschäft ausgeschlossen werden, da diese in vielen Fällen uneinbringlich sind. Die [Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer](#) bemüht sich um die Eintreibung ausstehender Forderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten als offizielle Vertretungsstelle. Inkassoaufträge übernehmen u.a. die folgenden Auskunfteien und Inkassobüros:

#### **COFACE Bulgaria Credit Management Services EOOD**

Korrespondenzsprache: Englisch, Deutsch

Geschäftsführer: Fr. Milena VIDENOVA

Bldv. Todor Alexandrov 85/87, BG-1303 Sofia

T +359 (0)2 920 71 25, 821 37 35, F +359 (0)2 920 71 50

E [office@coface.bg](mailto:office@coface.bg), W [www.coface.bg](http://www.coface.bg)

**Creditreform Bulgaria OOD**

Korrespondenzsprache: Englisch, Deutsch

Präsident: Hr. Dimitar PETROV

Quartal Ilinden Bl. 129, Eing. B; BG-1309 Sofia

T +359 (0)2 929 39 93, 920 40 93 – 98; F +359 (0)2 920 09 94

E [office@creditreform.bg](mailto:office@creditreform.bg), W [www.creditreform.bg](http://www.creditreform.bg)

**AVS Informatsia Bulgaria Ltd.**

Korrespondenzsprache: Deutsch

Geschäftsführerin: Frau Jadwiga JABLONSKA

Blvd. Iskarsko Chaussee 13; BG-1592 Sofia

T +359 (0)2 807 33 31; F +359 (0)2 807 33 33

E [j.jablonska@avs-europe.com](mailto:j.jablonska@avs-europe.com), W [www.avs-europe.com](http://www.avs-europe.com)

Zur gerichtlichen Forderungseintreibung ist die Einschaltung eines bulgarischen Rechtsanwaltes unerlässlich, vor allem, wenn die Forderung von bulgarischer Seite bestritten wird. Vorher empfiehlt sich aber zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit unbedingt die Einholung einer Bonitätsauskunft.

**Preiserstellung**

in EUR, USD oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, meist ab Werk oder FCA und bei Vorauszahlung gelegentlich frei Haus, aber unverzollt und unversteuert (DDU).

**Verkehr, Transport, Logistik**

Aufgrund der geografischen Lage stellt Bulgarien eine logistische Drehscheibe sowohl zwischen Mittel-/Westeuropa und Osteuropa – als auch zwischen Europa und Asien dar. Gleichzeitig hat Bulgarien mit der Donau und dem Schwarzen Meer einen bedeutenden Seezugang. Allerdings bedarf die Infrastruktur noch zahlreicher Verbesserungen. Sowohl Bahn-, als auch Straßennetz sind noch nicht auf mitteleuropäischen Standard und werden derzeit verstärkt ausgebaut.

Mit der Donaauraum- und Schwarzmeerstrategie der EU sollten langfristig entsprechende Verkehrsinfrastrukturen geschaffen werden. Aufgrund der Globalisierung und stark wachsender Märkte in Osteuropa und Asien, wird der Transportsektor weiterhin an Bedeutung gewinnen.

Besonders der Schienenverkehr stellt Bulgarien noch vor eine große Herausforderung. Eine wesentliche Rolle wird in naher Zukunft die Liberalisierung der Eisenbahn spielen, wodurch sich der Transportsektor für weitere internationale Unternehmen öffnet und die Attraktivität dieses Sektors zunimmt.



# STEUERN UND ZOLL

Die Finanzabgaben sind in Bulgarien mit dem Steuer- und Sozialversicherungsverfahrenskodex (GBI. 105/29.12.2005 idF GBI. Nr. 53/27.06.2014), dem Einkommensteuergesetz (GBI. 95/24.11.2006, idF GBI. Nr. 53/27.06.2014), dem Körperschaftsteuergesetz (GBI. 105/22.12.2006, idF GBI. Nr. 1/03.01.2014), dem Gesetz über die örtlichen Steuern und Gebühren (GBI. 117/10.12.1997, idF GBI. Nr. 101/22.11.2013), dem Gesetz über die Akzisen und Steuerlager (GBI. 91/15.11.2005, idF GBI. Nr. 1/03.01.2014) und dem Gesetz über die Umsatzsteuer (GBI. 63/04.08.2006, idF GBI. Nr. 1/03.01.2014) geregelt. Bei den nachfolgend angeführten Steuersätzen handelt es sich um Richtwerte. Die genaue Höhe hängt von zahlreichen Einzelbestimmungen ab und bedarf einer umfassenden Betrachtung des betreffenden Falles.

## Unternehmensbesteuerung

Die Besteuerung der Gewinne juristischer Personen ist im Körperschaftsteuergesetz geregelt. Es besteht ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz (KSt.) von 10 % (*flat tax*). Grundlage für die Bemessung der Gewinnsteuer ist der zu versteuernde Gewinn. Ein Verlustvortrag ist für Unternehmen auf bis zu fünf Jahre und für Banken bis zu zehn Jahren möglich.

Nach Art. 184 KStG sind Unternehmen vollständig von der KSt. befreit, wenn in der Gemeinde der Produktionsstätte die Arbeitslosenquote den Landesdurchschnitt für das Vorjahr um 35 % übersteigt. Die Bestimmung gilt auch für Lohnfertigung. Nach Erhöhung der Beschäftigtenquote gilt die Präferenz weitere fünf Jahre, gerechnet ab dem Jahr des Entfallens der Voraussetzung.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der obigen Präferenzen:

- Die betreffende steuerpflichtige Person soll die Anforderungen für staatliche Unterstützung für Regionalentwicklung gem. der de-minimis-Regelung der EU und dem Gesetz über die staatliche Unterstützung erfüllen, wie z.B. Verwendung der erlassenen Steuer bzw. der Steuerermäßigung für Erstinvestition, etc.
- Das Unternehmen darf keine Steuer- und Versicherungsschulden beim Staat haben.

Des Weiteren werden Steuerermäßigungen zur Förderung der Arbeitsbeschäftigung vorgesehen, und zwar für die Anstellung über zwölf Monate von:

- Langzeitarbeitslosen (über ein Jahr arbeitslos)
- älteren Arbeitslosen (über 50 Jahre)
- Arbeitslosen mit verringerter Arbeitsfähigkeit

Die Steuerermäßigung erfolgt durch Abzug der ausbezahlten Entlohnung der betreffenden Personen und der für sie entrichteten Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge vom buchhalterischen Finanzergebnis für die ersten zwölf Monate der Anstellung.

Allgemeine Voraussetzung für die Anwendung dieser Präferenz ist die Erfüllung der Anforderungen gem. Reglement Nr. 2204/2002 der Europäischen Kommission (z.B. Anstellung von Arbeitslosen, die neuen Arbeitsstellen sollen mindestens drei Jahre erhalten bleiben, etc.).

Eine Steuerermäßigung (60 %) genießen auch Erzeuger nicht verarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte.

Seit 1.1. 2014 wird eine Präferenz für Stipendien für Schüler in der Sekundarschulbildung und Studenten aus den EU-Ländern für einen Zeitraum zwischen 12 und 24 Monaten vorgesehen. Der Beruf der Stipendiaten muss Anwendung in der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens finden.

Im KStG (Kapitel: Versteuerung der Ausgaben) sind noch weitere Steuern geregelt: jeweils 10 % Sozialaufwandssteuer, Repräsentationsausgabensteuer und Pkw-Unterhaltsausgabensteuer. Diese Ausgaben und die jeweilige Steuer werden als Betriebsausgaben anerkannt.

## Umsatzsteuer

Der übliche Satz der Umsatzsteuer beträgt 20 % und ist im Gesetz über die Umsatzsteuer geregelt. Hotelnächtlungen werden mit 9 % besteuert. Bestimmte Lieferungen und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Der Umsatzsteuer-Registrierungspflicht unterliegen alle Personen (natürliche und juristische Personen, bulgarische Staatsbürger und Ausländer) die innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate einen steuerpflichtigen **Umsatz von über 50.000 Lew** erwirtschaftet haben.

Vor der Beantragung der USt.-Registrierung muss das Unternehmen gem. dem Steuer- und Sozialversicherungsverfahrenskodex angemeldet werden, wobei ihm eine vorläufige Identifizierungsnummer erteilt wird.

Der Antrag auf USt.-Registrierung (Formular) wird bei der zuständigen lokalen Direktion der Nationalen Einnahmen-Agentur (NAP) <http://www.nap.bg/> eingereicht.

Der Antrag wird eingereicht:

- persönlich (von natürlichen Personen und Einpersonenunternehmen)
- von einer Person, die nach Gesetz Vertretungsbefugnis hat (bei juristischen Personen und Kooperativen)
- von einer Person, die lt. Gründungsvertrag Vertretungsbefugnis hat (gilt für Kapitalgesellschaften und Sozialversicherungskassen)
- von einem akkreditierten Vertreter (Fiskalvertreter – gilt für ausländische Personen)
- von einer ausdrücklich dafür ermächtigten Person mit notariell beglaubigter Vollmacht

Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizulegen:

1. Information über den besteuerten Umsatz nach Monaten für die letzten zwölf Monate vor dem laufenden Monat
2. Information über die Gesamtsumme der innergemeinschaftlichen Erwerbe im laufenden Jahr
3. Deklaration, dass die Mitglieder der Firmenführung wegen Steuerhinterziehung nicht vorbestraft sind bzw. dass gegen sie kein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung läuft

Zusätzlich für ausländische Personen:

4. Bescheinigung der aktuellen Steuerregistrierung im Ausland der betreffenden ausländischen Person mit Bulgarisch-Übersetzung
5. notariell beglaubigter Fiskalvertretungsvertrag zwischen der ausländischen Person und dem akkreditierten Vertreter (Original)
6. Bescheinigung der aktuellen Firmenregistrierung des akkreditierten Vertreters (falls Gesellschaft) bzw. Kopie des Personalausweises (falls natürliche Person)
7. beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags bzw. Gründungsaktes (falls juristische Person)

Die bulgarische USt.ID-Nummer – harmonisiert in der EU - setzt sich aus 9 Ziffern zusammen und beginnt mit „BG“. Beispiel BG123456789.

### Reverse Charge System

Die USt. fällt üblicherweise für den Lieferanten bzw. Leistungserbringer an. Die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger (B2B) über, wenn der Lieferant bzw. Leistungserbringer in Bulgarien nicht niedergelassen ist und folgende Lieferungen tätigt:

- Erdgas über eine Übertragungspipeline auf dem EU-Territorium bzw. Strom, Wärme- bzw. Kühlungsenergie, wenn der Leistungsempfänger USt.-registriert ist.
- Lieferung von Waren, die vom bzw. auf Kosten des Lieferanten montiert bzw. installiert werden, wenn der Warenempfänger USt.-registriert ist und der Lieferant in einem anderen EU-Land niedergelassen ist.
- Dienstleistungen (Überlassung/Übertragung von Rechten auf Lizenzen, Patente, Urheberrechte, Handelsmarken, Computerprogramme etc.; Werbung; Dienstleistungen von Konsulenten, Ingenieuren, Buchhaltern, Rechtsanwälten etc.; Datenverarbeitung bzw. Überlassung von Information; Überlassung von Personal; Bank-, Finanz-, Versicherungsdienstleistungen etc.), wenn der Empfänger steuerpflichtig ist

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen fällt die USt. üblicherweise für den Leistungsempfänger an. Bei Lieferungen an Privatkunden (B2C) hat der Lieferant die USt. abzuführen.

### Verbrauchssteuer

Für bestimmte „Luxuswaren“, wie z.B. Alkohol und alkoholhaltige Getränke (Bier, Wein, Spirituosen) und Rauchwaren, ist bei der Einfuhr neben der Umsatzsteuer auch eine Verbrauchssteuer („Akzise“) zu entrichten. Akzisen bestehen auch für Treibstoffe und Strom. Seit 2006 kann die Entrichtung der Akzisen gestundet werden, solange die Ware nach ihrer Einfuhr in einem lizenzierten Steuerlager aufbewahrt wird. Eine Umweltabgabe für Autoreifen- und Motorradimporte wird erhoben.

### Doppelbesteuerungsabkommen

Seit dem 25.01.2010 ist ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Bulgarien in Kraft.

### Vorsteuerabzug

Wie in allen EU-Ländern ist der Vorsteuerabzug von einigen Bedingungen abhängig (z.B.: es muss sich um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. um steuerpflichtige Umsätze handeln, ordnungsmäßige Belege usw.).

### Vergütungsverfahren

Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Vergütungsverfahren ist, dass der Antrag auf Rückerstattung rechtzeitig eingereicht wird.

### Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Die USt.-Erstattung an ausländische juristische Personen ist in der Verordnung Nr. N-9 vom 18.12.2009, in Kraft seit 01.01.2010 des Finanzministeriums (idF Gbl Nr. 96 vom 07.12.2010) festgesetzt.

Anspruch auf USt.-Erstattung haben steuerpflichtige ausländische Personen, die nachstehende Anforderungen gleichzeitig erfüllen:

- Kein Sitz und Verwaltungsadresse, kein ständiges Objekt, keine ständige Adresse bzw. üblicher Aufenthalt in Bulgarien
- Keine Warenlieferungen bzw. Dienstleistungserbringungen in Bulgarien gem. dem USt.-Gesetz mit Ausnahme von:
  - Lieferungen mit 0% Steuersatz
  - Transportdienstleistungen und mit internationalen Transporten verbundene Dienstleistungen im Sinne des Art. 30 und 31 des USt.-Gesetzes
  - Waren und Dienstleistungen, für die der Lieferungsempfänger die USt. abzuführen hat
    - Registrierung für USt.-Zwecke in einem EU-Land, in dem sie niedergelassen sind

Bei Erfüllung der oben angeführten Anforderungen kann die USt. für nachfolgende Waren und Dienstleistungen ersetzt werden:

1. Waren und Dienstleistungen, die von der betreffenden Person für besteuerbare Lieferungen in ein Land, in dem diese niedergelassen ist, genutzt werden, und die in Bulgarien ein Anrecht auf Steuerkredit gehabt hätten, wären diese Lieferungen für Bulgarien bestimmt.
2. Waren und Dienstleistungen, die für die Durchführung von Lieferungen gem. Art. 30 und 31 des USt.-Gesetzes (Transportdienstleistungen und mit internationalen Transporten verbundene Dienstleistungen) bestimmt sind

Die Erstattung erfolgt durch das einheitliche EU-Portal für USt.-Erstattung.

### Einkommensteuer

Die Besteuerung des Einkommens der natürlichen Personen (Personenbesteuerung) ist im Einkommenssteuergesetz geregelt. Die Einkommensteuer (Einkommen natürlicher Personen mit Dienstvertrag) beträgt **10 %** (Pauschalsteuer - *flat tax*).

Für im Ausland ansässige Steuerpflichtige gibt es eine **Quellensteuer** in der Höhe von **10 %** für Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, Miete, Dienstleistungen und dergleichen. Die Quellensteuer für Dividenden beträgt grundsätzlich 5 %. Die Bestimmung wird nicht angewendet, wenn die ausländische Person im steuerrechtlichen Sinne lokale Person eines EU- bzw. EWR-Staates ist.

Für Deutsche kann die Quellensteuer unter Umständen entfallen (Antrag bei der bulgarischen Steuerbehörde), gemäß bilateralem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

### Zoll und Außenhandelsregime

In Bulgarien gilt, wie EU-weit, der "Harmonisierte Zolltarif" (HS: die ersten 8 Ziffern stimmen mit der EU-Nomenklatur überein). Im Handel mit Drittländern gilt vollinhaltlich das Zoll- und Außenhandelsregime der EU.

### Importbestimmungen

Bulgarien ist seit dem 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union. Daher gilt vollinhaltlich das Zollregime der EU. Mengenmäßige Einschränkungen gibt es beim Import aus Drittländern nur bei Produkten, bei denen die EU ein Kontingent festgesetzt hat. Einfuhrlicenzen gibt es nur für bestimmte Waren wie einige Agrarprodukte, Erdölprodukte, militärische und Dual Use Produkte.



## Behandlung nicht abgenommener Ware

Waren, die beim Zoll eingelagert wurden, müssen innerhalb eines Monats abgenommen werden, sonst ergeht eine schriftliche Aufforderung des Zollamtes mit einer weiteren Frist zur Abnahme. Wenn auch ihr nicht entsprochen wird, verfügt die Zollbehörde über die Sendung. Bei ausländischem oder unbekanntem Eigentümer wird die Sendung nach sechs Monaten als herrenloses Gut angesehen. Die Lagerung ist gebührenpflichtig.

## Carnet A.T.A.

Bulgarien nimmt am Carnet-A.T.A.-Verfahren teil. Carnets A.T.A.können für Waren zur Verwendung bei Messen und Ausstellungen ausgestellt werden.

## Zollbestimmungen

Zollbegünstigungen gibt es im Rahmen der WTO etwa gegenüber Entwicklungsländern, den CEFTA-Ländern (Mazedonien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Serbien) und den EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz).

Für bestimmte „Luxuswaren“ kann eine Verbrauchssteuer anfallen. Sehen Sie hierzu das Kapitel „Verbrauchssteuer“ unter „Steuern und Abgaben“.

Zur Zwischenlagerung, vor allem für den Handel mit Drittstaaten und zur steuerbegünstigten Be- und Verarbeitung, gibt es unter anderem in Sofia (Dragoman), Russe, Burgas, Plovdiv, Vidin und Svilengrad Zollfreizonen.

## Muster

Die Einfuhr von Warenmustern mit geringem Wert, die nicht zum Weiterverkauf vorgesehen sind, unterliegt keinen Einschränkungen. Zigaretten und alkoholische Getränke sind davon ausgenommen. Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster, die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden.

## Geschenke

Für die Einführung von Geschenken gelten sämtliche Bestimmungen der EU. Der Versand von Geschenken mit geringem Warenwert unterliegt keinen Einfuhrbeschränkungen.

## Vorschriften für Versand per Post

Höchstgewicht 31,5 kg. Üblicherweise muss eine internationale Paketkarte bei grenzüberschreitenden Sendungen angebracht werden.

## Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die wesentlichen Markierungs- und Verpackungsvorschriften sind im „Gesetz über den Konsumentenschutz“ (idF GBl. Nr. 18 vom 1.3.2011) enthalten. Dazu gibt es Verordnungen über die Etikettierung und Kennzeichnung von bestimmten Produktgruppen, wie z.B.: Kristallglas (idF GBl. 93 vom 24.11.2009), Textilprodukten (idF GBl. 43 vom 8.6.2010), Lebensmitteln (idF GBl. 47 vom 22.6.2010), Rauchwaren (idF GBl. 2 vom 1.1.2005), Milch und Milchprodukten (idF GBl. 65 vom 11.08.2006). Im Allgemeinen müssen die Etiketten den Hersteller oder Importeur, die Warenbeschreibung, Zusammensetzung, ihre wesentlichen Eigenschaften, das Ablaufdatum, Angaben zur Aufbewahrung sowie (bei vorverpackten Waren) die Menge angeben.

Gegebenenfalls ist eine Gebrauchsanweisung des Herstellers beizulegen. Bei Lebensmitteln ist der Ursprung anzugeben. Alle Angaben sind in bulgarischer Sprache zu machen, müssen verständlich und dürfen nicht irreführend sein.

Es bestehen generell Regelungen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Verpackungsabfällen. Unternehmen, die verpackte Konsumgüter liefern, müssen zur Entsorgung des Verpackungsmaterials beitragen, was durch einen Beitritt zum französischen Entsorgungssystem

gewährleistet wird. Es besteht eine Kennzeichnungspflicht. Der grüne Punkt auf einer Verpackung sagt aus, dass das Unternehmen, welches das Produkt vermarktet, sich finanziell am Recycling der Verpackung beteiligt.

Der Made in ...-Hinweis ist fakultativ, aber erforderlich, wenn es aufgrund von Verpackungsaufschriften, Produkt- oder Markennamen zu Verwechslungen hinsichtlich des Ursprungs des Produktes kommen könnte.

### **Begleitpapiere**

Handelsrechnung mehrfach, firmenmäßig gefertigt, Transport- und Versicherungsdokumente, bei Transport über ein Drittland (z.B. Serbien) ist ggf. ein Versandpapier T2L erforderlich.

### **Restriktionen**

In der gesamten EU (und somit auch in Bulgarien) herrscht freier Warenverkehr. Bei einem Transport über ein EU-Drittland kann es zu Restriktionen kommen.



## **RECHTSINFORMATIONEN**

Im Zuge der Reformen sind sukzessive Rechtsgrundlagen für eine freie Marktwirtschaft geschaffen worden. Sie entsprechen weitgehend den westlichen Rechtsgrundsätzen und wurden in den relevanten Gebieten bereits den EU-Bestimmungen angeglichen.

Problematisch sind vielfach noch die Implementierung der Gesetze, die Kontrolle ihrer Einhaltung und die praktische Rechtsdurchsetzung. Die rechtzeitige und ausreichende Besicherung von Forderungen ist oft mehr wert als akribisch nach Vorschrift ausgearbeitete Verträge. Von Gerichtsverfahren ist abzuraten, die vertragliche Festlegung eines internationalen Schiedsgerichts eher zu empfehlen.

### **Devisenrecht**

Seit 2000 ist das neue liberale Devisengesetz (GBI. 83/99 idF 24/31.03.09) in Kraft. Verträge in Bulgarien dürfen demzufolge auch in ausländischer Währung geschlossen und abgewickelt werden.

Grundsätzlich sind Gewinne nach Versteuerung und das investierte Kapital zum jeweils gültigen Tageskurs ins Ausland frei transferierbar (unter Einhaltung der devisenrechtlichen Bestimmungen). Ausländische Vertretungsbüros und sonstige Niederlassungen können in Bulgarien frei Devisenkonto unterhalten. Die Aufnahme von Fremdwährungskrediten im Ausland ist der Bulgarischen Nationalbank anzuzeigen, wobei die Anzeigebestätigung bei künftigen kreditbedingten Auslandsüberweisungen wichtig ist

## Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist im Handelsgesetz in den Art. 32 bis 51 (GBl. Nr. 48/1991, idF GBl. Nr. 41/2010) in Anlehnung an das deutsche Handelsrecht geregelt. Der Handelsvertreter kann im Namen eines Kaufmanns oder im eigenen Namen auf Rechnung des Kaufmanns tätig werden. Es besteht Doppelvertretungsverbot bezüglich Konkurrenten (Art. 44 Handelsgesetz) und Ausgleichsanspruch nach Vertragsbeendigung (Art. 40 Handelsgesetz). Ansonsten ist die Vertragsgestaltung weitgehend frei.

Der Begriff der Handelsvertretung im täglichen Geschäftsleben Bulgariens umfasst einen weitgesteckten Rahmen. In den Bestimmungen des Handelsgesetzes werden die wechselseitigen Beziehungen, die sich bei der Abwicklung eines Geschäfts von einer Person im Namen und auf Rechnung einer anderen Person ergeben, genannt. Enthalten sind auch die Beziehungen, die aufgrund eines Provisions-, Konsignations-, Vertriebs-, Vermittler- oder Arbeitsvertrags zwischen einem Kaufmann und eines seiner Beschäftigten u.a. entstehen.

## Gesellschaftsrecht

Nach dem Gesellschaftsrecht gibt es unterschiedliche Arten der Niederlassung in Bulgarien. Diese können sein:

- Vertragliche Vertretung
- Vertretungsbüro
- Handelsgesellschaft
  - Offene Handelsgesellschaft
  - Kommanditgesellschaft
  - Kommanditgesellschaft auf Aktien
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOD)
  - Aktiengesellschaft (AD)
- Firmenkauf im Rahmen der Privatisierung
- Beteiligungsinvestition

## Gewerblicher Rechtsschutz

In Bulgarien gab es bereits sehr früh ein Regelwerk, welches Teile des gewerblichen Rechtsschutzes normierte: Bereits im Jahre 1883 wurde das erste Gesetz über Handels- und gewerbliche Marken erlassen.

Der gewerbliche Rechtsschutz beinhaltet unter anderem das Eigentumsrecht an immateriellen Gütern, das Recht am Gewinn, der mit solchen Gütern erzielt wird, sowie die Überwachung ihrer Nutzung. Die Gegenstände des gewerblichen Rechtsschutzes sind in Art. 1 der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der Bulgarien bereits im Jahr 1921 beigetreten ist, aufgelistet. Dementsprechend unterscheiden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bulgarien im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes nicht wesentlich von jenen in Deutschland.

## Gewerberecht

Eine einheitliche und umfassende Regelung zum Gewerberecht wie in Deutschland (GewO) ist in Bulgarien nicht vorhanden, was aber nicht bedeutet, dass es keine gewerberechtlichen Vorschriften gibt. Im Gesetz über die Einschränkung der Verwaltungsregulierung und der Verwaltungskontrolle der Wirtschaftstätigkeit (GBl. 55/2003, idF 25/ 30.03.2010) sind die Wirtschaftstätigkeiten in lizenzpflichtige, registrierungspflichtige und freie unterteilt. In einer Anlage dieses Gesetzes sind die 40 Wirtschaftstätigkeiten aufgelistet, deren Ausübung eine (ermessensfreie) Lizenzerteilung voraussetzt (Bank, Versicherung, Börse, Investmentmakler, Pensionsfonds etc.). Die registrierungspflichtigen Tätigkeiten sind nicht aufgelistet, sondern in vielen besonderen Gesetzen geregelt.

## Rechtsschutz und Rechtsmittel

Die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für ausländische Investitionen sind grundsätzlich gut erfüllt. Abgesehen vom Investitionsförderungsgesetz und von anderen Spezialregelungen, sind als wichtigste Rechtsgrundlagen die folgenden hervorzuheben:

- Gesetz über die Obligationen und Verträge (GBI. 2/50 idF 50/2008) für alle Vertrags- und Obligationenrechte.
- Gesetz über die Obligationen und Verträge (GBI. 2/50 idF 50/30.05.2008) für alle Vertrags- und Obligationenrechte
- Handelsgesetz (GBI. 48/91 idF 105/ 30.12.2016) für kaufmännische Angelegenheiten
- Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs (GBI. 52/98 idF 56/24.07.2015)
- Gesetz über die Patente und die Registrierung der nützlichen Modelle (GBI. 64/2006, in Kraft seit 09.11.2006 idF 38/18.05.2012) und
- Gesetz über Urheber- und gleichgestellte Rechte (GBI. 56/93 idF 14/20.02.2015).

Rechtliche Auseinandersetzungen sind in Bulgarien oftmals äußerst mühsam, denn die Rechtsdurchsetzung ist in der Praxis nach wie vor problematisch.

Für Rechtsstreitigkeiten sind im Investitionsförderungsgesetz grundsätzlich keine Schiedsgerichtsklauseln vorgesehen. Bulgarien erkennt aber die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit an. In privatrechtlichen Verträgen wird daher dringend zur Vereinbarung von Schiedsgerichtsklauseln unter Einschaltung eines Internationalen Schiedsgerichts geraten.

## Firmengründung

Seit dem Umschwung im Herbst 1989 herrscht in Bulgarien ähnlich wie in anderen Reformstaaten **weitgehend Gewerbefreiheit**. Die Privatisierung staatlicher Produktionsbetriebe ist fast abgeschlossen. Zahlreiche Unternehmen wurden von ehemaligen Managern gekauft und werden von diesen geführt; für andere wurden lokale Investoren gefunden, die in vielen Fällen zwar über Kapital, aber nicht über die für eine Unternehmensführung ausreichende Erfahrung verfügen. Ausländische Investoren spielen auch im Produktionsbereich eine zunehmend wichtige Rolle – sie treten als Käufer bestehender bulgarischer Unternehmen auf oder investieren auf die grüne Wiese.

In Folge der Wirtschaftskrise 2008/09 beschleunigt sich gegenwärtig die Bereinigung im Unternehmensbereich: Die Verschuldung zahlreicher lokaler Unternehmen untereinander und gegenüber den Banken ist hoch. Die Zahl der Insolvenzen steigt; in Folge kommt es zu Eigentümerwechseln. Es ergeben sich Chancen zur Beteiligung bzw. Übernahme von Unternehmen, die in manchen Fällen über eine gute technische Ausstattung und/oder Marktpräsenz verfügen.

Während Produktionsniederlassungen in der Regel das attraktive Lohn- und Steuerniveau in Bulgarien nützen wollen, besteht der Hauptzweck einer Vertriebsinvestition in Bulgarien üblicherweise in der Errichtung einer Niederlassung, von der aus zumindest im eigenen Bereich der bulgarische Markt beobachtet, ein Händlernetz aufgebaut und damit eine gewisse Marktdurchdringung erzielt werden kann. Je nach Branche und vor allem je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln wird es sich dabei um ein kleines Vertretungsbüro, die Errichtung einer eigenen GmbH oder die Beteiligung an einem in Bulgarien schon existierenden Unternehmen handeln.

In den meisten Fällen werden Stützpunkte errichtet, um auf dem Markt längerfristig gegenüber der Konkurrenz einen Vorsprung zu erzielen.

Abzuraten ist von jeder Minderheitsbeteiligung. Es empfiehlt sich eine vorsichtige Zurückhaltung bei Vorleistungen im Hinblick auf eine geplante Kapitalbeteiligung.

## Investitionen und Joint Ventures

Die bulgarische Regierung hat bereits im Januar 1992 mit dem "Gesetz über die Wirtschaftstätigkeit ausländischer Personen und über den Schutz der ausländischen Investitionen" ein Instrument geschaffen, das einerseits den Zugang zu Bulgarien erleichtern und andererseits auch der bulgarischen Wirtschaft durch produktive Mittelzuflüsse aus dem Ausland zu mehr Wirtschaftsleistung verhelfen soll. Das Gesetz wurde mehrfach novelliert und im Oktober 1997 als „Gesetz über die ausländischen Investitionen“ veröffentlicht (GBI. 1997 Nr. 97 idF GBI. 1997 Nr. 99, GBI 1998 Nr. 29, GBI 1998 Nr. 153, GBI 1999 Nr. 110, GBI 2002 Nr. 28).

Mit der Novelle vom 04.05.2004 wurde das "Gesetz über die ausländischen Investitionen" umfassend ergänzt und die Bezeichnung auf "Investitionsförderungsgesetz" („InvFG“) geändert (letzte Fassung GBI. 66/ 26.07.2013). Das Gesetz wird von Ausführungsbestimmungen ergänzt. Diese Vorschriften können in bulgarischer und englischer Fassung auf [der Internetseite der Bulgarischen Investitionsagentur](#) heruntergeladen werden:

Die wichtigsten Bestimmungen des Investitionsförderungsgesetzes sind:

- Inländergleichstellung
- Schutz gegen nachteilige Gesetzesänderungen
- Vorrang der völkerrechtlichen Verträge

Joint Ventures sind eine weitere gängige Form von Investitionen in Bulgarien. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss zwischen bulgarischen und ausländischen Partnern, wo meist der ausländische Partner Know-how und der lokale Partner seine Geschäftsbeziehungen und Vertriebsstruktur einbringt. Voraussetzung ist, dass es sich um eine im Land gültige Rechtsform handelt. Das Ausmaß der Beteiligung (Beteiligungsverhältnis) ist dabei nicht begrenzt. Wir empfehlen aber einen mind. 50 %-Anteil.

## Patent- und Markenrecht

Für die Registrierung von Patenten, Warenzeichen (Wort- und/oder Bildmarken) oder Modellen durch Personen ohne Sitz in Bulgarien ist die Einschaltung eines Patentanwaltes unerlässlich.

## Europäisches Patent

Wie alle EU-Staaten ist auch Bulgarien ein Mitgliedsstaat der Europäischen Patentorganisation.

## Urheberrecht

Das Urheberrecht in Bulgarien ist im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (DV Nr. 56 vom 29. Juni 1993 idF Nr. 105/2005) geregelt. Mit dem Urheberrecht soll der Schutz von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken erreicht werden. Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ist auch auf Aufführungen, Ton- und Videoaufzeichnungen, Radio- oder Fernsehprogramme sowie Übersetzungen anwendbar. Des Weiteren sind Computerprogramme und Datenbanken geschützt.

Werke sollen für die Lebenszeit des Urhebers und für weitere 70 Jahre geschützt werden (Art. 27 Abs. 1).

Wird der Urheber eines Werkes in seinen Rechten geschädigt, stehen ihm oder jener Person, die die Exklusivrechte eines Urheberrechtes für den Gebrauch besitzt, Schadenersatzzahlungen zu. Des Weiteren kann der Urheber eines Werkes bzw. der Exklusivberechtigte u.a. Klage auf Einstellung des illegalen Gebrauchs erheben und Vernichtung der gesetzwidrig hergestellten Werke verlangen. Die unerlaubte kommerzielle Nutzung von Urheberrechten wird nach bulgarischem Recht auch strafrechtlich geahndet

## Lizenzvergabe

Art. 587 HGB normiert die Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Objekt des gewerblichen Eigentums.

Der Lizenzvertrag bedarf der Schriftform (Art. 587 Z 2 HGB) und der Eintragung in das öffentliche Register beim Patentamt. Dritten kann der Lizenzvertrag erst nach seiner Eintragung beim bulgarischen Patentamt entgegengehalten werden (§§ 587 und 590 HGB). Auch im Fall der Geltung eines anderen als des bulgarischen Rechts ist der Vertrag beim bulgarischen Patentamt einzutragen, damit das vereinbarte Nutzungsrecht Geltung gegenüber Dritten in Bulgarien erlangt.

Den Lizenznehmer trifft eine Geheimhaltungspflicht, d.h. er darf keine Informationen im Zusammenhang mit der Lizenz an Dritte weitergeben (Art. 593 HGB). Des Weiteren ist der Lizenznehmer zur Zahlung einer Lizenzgebühr sowie (bei Handels- und Dienstmarken) zur Einhaltung der vor Abschluss bekannten Qualität verpflichtet. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, den Gegenstand des Lizenzvertrages zur ungestörten Nutzung zu überlassen und alle Handlungen zu unterlassen, welche eine ungestörte Nutzung behindern würden.

Ein unbefristeter Lizenzvertrag kann durch schriftliche Mitteilung einer der Vertragsparteien, erstmals jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsabschluss, gekündigt werden. Mangels anderer Vereinbarung im Vertrag beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate (Art. 598 HGB), wobei die bereits oben genannte Jahresfrist eingehalten werden muss.

Nutzt der Lizenznehmer den Gegenstand bei einem befristeten Lizenzvertrag nach Ablauf des Lizenzvertrages mit dem Wissen des Lizenzgebers weiter, verlängert sich der Lizenzvertrag stillschweigend bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist des jeweiligen Schutzrechtes (Art. 599 HGB).

Im Gesetz über die Körperschaftssteuer (DV Nr. 105 vom 22.12.2006 idF DV Nr. 97/06.12.2016) werden Gebühren aus Lizenzverträgen den der Körperschaftsteuer unterliegenden Einkünften zugerechnet.

Nach dem Gesetz über die Besteuerung von natürlichen Personen (DV Nr. 95 vom 24.11.2006 idF Nr. 98/09.12.2016) zählen Lizenzgebühren zu den Einkommensquellen in Bulgarien und unterliegen somit der Einkommensbesteuerung.

Bei den Lizenzgebühren, die einer ausländischen juristischen oder natürlichen Person zugutekommen, handelt es sich um mit Quellensteuer zu versteuernde Einnahmen. Somit sind Ausländer diesbezüglich in Bulgarien steuerpflichtig. Im Fall einer Doppelbesteuerung kann die entsprechende Person nach dem Abkommen zwischen Deutschland und Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen von der Quellensteuer befreit werden. Der Quellensteuersatz beträgt 10 %.

Hinsichtlich der Frage, ob bzw. in welcher Höhe die in Bulgarien anfallenden Steuern in Deutschland anrechnungsfähig sind, empfehlen wir die Einholung eines fachlichen Rats von Ihrem Steuerberater vor Ort in Deutschland.

Durch den Lizenzvertrag werden die Hauptverpflichtungen des Lizenzgebers und des Lizenznehmers näher geregelt. Der Lizenzgeber muss die ungestörte Nutzung des Vertragsgegenstandes während der Vertragsdauer sowie ausreichenden Rechtsschutz gegen Ansprüche Dritter gewährleisten.

## Eigentum und Forderungen

Aufgrund der häufig schwachen Bonität bulgarischer Firmen sind vor Geschäftsabschluss eine Prüfung der Bonität des Geschäftspartners sowie gegebenenfalls eine Absicherung der Forderung empfehlenswert. Nachfolgend werden Möglichkeiten zur Sicherung des Eigentums dargestellt.

Für die Sicherung des Eigentums bei Exportgeschäften stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Vorauszahlung, Akkreditiv**

Die empfehlenswerteste und eine durchaus übliche Form der Absicherung von Geschäften ist die Vereinbarung einer Vorauszahlung bzw. Lieferung gegen Akkreditiv, besonders bei Erstgeschäften.

- **Pfandrecht, Sonderpfandrecht, Hypotheken**

Laut dem Investitionsförderungsgesetz werden Ausländer nach denselben Grundsätzen wie Inländer behandelt. Dieser Grundsatz gilt auch für Handelsgesellschaften.

Das Pfandrecht wird als Sachenrecht angesehen. Die Pfandsache kann eine bewegliche Sache oder eine Forderung sein. Der Vertrag wird durch die Übergabe an den Pfandgläubiger (bzw. an einen Dritten) wirksam (Faustpfandprinzip).

Außerordentlich attraktiv sind die Sonderpfandrechte nach dem Sonderpfandgesetz, welches das Pfandrecht ohne Übergabe der Pfandsache regelt. Einer von vielen Vorteilen des Sonderpfandrechts ist, dass dieses dem Gläubiger bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Schuldners ein Absonderungsrecht zur Befriedigung außerhalb des Insolvenzverfahrens gewährt.

Voraussetzungen dafür sind, dass der Pfandbesteller ein Kaufmann ist und das Sonderpfandrecht in das Sonderpfandregister eingetragen wird. Die Eintragung in das Sonderpfandregister hat Publizitätswirkung, wodurch gewährleistet wird, dass die Pfandsache nur mit dem Pfandrecht belastet an Dritte veräußert werden kann.

- **Eigentumsvorbehalt, Konsignation und Leasing**

Diese Instrumente bedürfen eines schriftlichen Vertrages. Eine Möglichkeit bei Eigentumsvorbehalt und Leasing ist die Registrierung im Sonderpfandregister. Voraussetzung ist das notarielle Einverständnis des Käufers. Der Auszug aus dem Register ist ein außergerichtlicher Exekutionstitel. Im Insolvenzverfahren können die Vorbehalts- und die Leasingsache ausgesondert werden.

Die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt hat schriftlich zu erfolgen und ist in das (öffentliche) zentrale Sonderpfandregister einzutragen, um früheren und künftigen Gläubigern des Vorbehaltskäufers entgegengesetzt zu werden. Von einem Verkauf auf Kredit ist allerdings abzuraten, es sei denn, die Zahlung des vollständigen Kaufpreises ist abgesichert (z.B. durch unwiderrufliche und bedingungslose Bankgarantie).

Der Konsignationsvertrag sollte aus Beweisgründen schriftlich mit beglaubigten Unterschriften abgeschlossen werden. Eine Eintragung in das zentrale Sonderpfandregister ist nicht möglich. Der Konsignationsvertrag hat keine Drittwirkung. Für den Lieferanten (Konsignanten) gilt, die Forderung rechtzeitig und hinreichend abzusichern.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten bei Verkaufsgeschäften und schwieriger Finanzierungsmöglichkeiten haben Leasinggeschäfte (Maschinen, Pkw, Lkw, Gebäude) in Bulgarien eine große Bedeutung gewonnen, allerdings während der Finanzkrise einen deutlichen Dämpfer erfahren, wenn es an ausreichenden Sicherheiten fehlt.

## Insolvenzrecht

Das bulgarische Insolvenzrecht ist im Handelsgesetzbuch (Art. 607 bis 760) geregelt. Die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung. In bestimmten Fällen können auch Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Schuldners beantragen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite der [Germany Trade & Invest \(GTAI\)](#), der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

## Vertretungsvergabe

Das Vertreterrecht ist in den Artikeln 32 bis 48 des Handelsgesetzes geregelt. Im Prinzip herrscht Vertragsfreiheit. Jedes bulgarische Unternehmen kann grundsätzlich die Vertretung von ausländischen Unternehmen übernehmen.

Aufgrund teilweise fehlender effizienter bulgarischer Vertretungsfirmen errichten viele ausländische Lieferanten eine eigene Niederlassung (Vertretung, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) im Land.

Es herrscht nach wie vor große Fluktuation nicht nur bei den bulgarischen Firmen als Marktteilnehmer, sondern auch hinsichtlich des vertriebenen Sortiments. Dieses wird oftmals branchenübergreifend gewechselt, wenn sich Erfolge nicht unmittelbar einstellen.

Die Vertretungsvergabe empfiehlt sich als geeignete Marktbearbeitung, wenn keine eigene Zweigniederlassung vorgesehen ist. Die Vertretersuche gestaltet sich oft schwierig, da qualifizierte Bewerber dünn gesät sind. Einen eigenen Vertreterstand auf Provisionsbasis mit ordentlichem Vertriebsnetz gibt es praktisch noch nicht. Mögliche Wege der Vertretersuche sind Inserate in Printmedien oder die Einschaltung von Personalberatern.

Traditionelles Marketinginstrument für Vertretersuche sind auch bulgarische Messen.

## Arten von Vertretern

### Zivilrechtliche Vertretung

Die zivilrechtliche Vertretung ist eine gesetzliche oder vertragliche (Art. 36-43 Gesetz über die Obligationen und Verträge, GBI. Nr. 275/50 idF GBI. Nr. 50/2008). Sie ermöglicht die Durchführung von Rechtsgeschäften im Namen und auf Rechnung eines Vollmachtgebers.

### Handelsvertretung im weiteren Sinn

Die Regelungen über die Handelsvertretung i.w.S. sind spezielle Gesetzgebungen, die den Vorschriften über die zivilrechtliche Vertretung vorgehen (*lex specialis*). Die Handelsvertretung reicht weiter als die zivilrechtliche Vertretung, weil dort nicht nur die Durchführung von Rechtsgeschäften im fremden oder eigenen Namen, sondern auch die Vermittlung von Rechtsgeschäften bis hin zur Durchführung von faktischen Handlungen auf fremde Rechnung umfasst sind.

Die Handelsvertretung i.w.S., wie sie im bulgarischen Handelsgesetz geregelt ist (Art. 21-51 HG), umfasst die kaufmännische Vollmacht (Prokura, Handlungsvollmacht, Vollmacht des Handelsgehilfen), den selbständigen Handelsvertreter und den Handelsmakler.

### Kommissionsvertrag und Konsignationsvertrag

Beim Kommissionsvertrag handelt es sich um eine Art Auftragsvertrag über die entgeltliche Durchführung von Rechtsgeschäften im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines Auftraggebers. Der Konsignationsvertrag (Unterform des Kommissionsvertrages) ist gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis weit verbreitet. Unterschied zum Kommissionsvertrag ist, dass sich der Konsignationsvertrag rein auf den Verkauf von Waren bezieht bzw. die Ware im Geschäft oder Lager des Konsignanten befristet zu übergeben ist.



### **Handelsvertretung nach dem Investitionsförderungsgesetz**

Das Investitionsförderungsgesetz (Art. 24) gibt ausländischen Personen, die nach ihrem nationalen Recht die Befugnis zur Ausübung einer Handelstätigkeit haben, die Möglichkeit zur Errichtung einer so genannten „Handelsvertretung“ (= Vertretungsbüro bzw. Liaison-Office).

Juristisch gesehen handelt es sich um eine "unselbständige Zweigniederlassung ohne Handlungsvollmacht". Im Investitionsförderungsgesetz wird diese Konstruktion etwas irreführend „Handelsvertretung“ genannt. Ein „Liaison-Office“ ist erfahrungsgemäß der einfachste und wirksamste Ersteinstieg in den bulgarischen Markt (insbesondere für den Aufbau einer eigenen Vertriebsstruktur, u.ä.).

### **Vertragshändler und Franchising**

Eine Möglichkeit ist der Vertrieb über Vertragshändler (Distributor), welche in die Verkaufsorganisation des Herstellers eingegliedert sind und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiterverkaufen. Zudem gibt es die Möglichkeit, den Vertrieb über Franchising zu organisieren. Franchisenehmer sind selbständige Unternehmen, die an das Vertriebssystem des Herstellers gebunden sind und dessen Marke vertreten.

Der Vertragshändlervertrag und der Franchisevertrag sind in Bulgarien gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis bekannt (Vertragsfreiheit: Art. 9 Gesetz über die Obligationen und Verträge).

### **Zweigniederlassung**

Das Investitionsförderungsgesetz (Art. 25) bietet eine weitere Vertretungsoption, wonach eine ausländische natürliche Person bzw. eine ausländische Gesellschaft, die keine juristische Person ist, die nach ihrem nationalen Recht zur Ausübung einer Handelstätigkeit befugt ist, eine Zweigniederlassung in Bulgarien errichten darf. Das allgemeine Recht der Zweigniederlassung ist in den Art. 17 - 20 Handelsgesetz geregelt.

## Vertretungsvertrag

### Zustandekommen des Vertretungsvertrages:

Der Handelsvertretungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden (Art. 32 Abs. 2 Handelsgesetz). Die Schriftlichkeit ist somit Gültigkeitsvoraussetzung. Die Pflichten sind teilweise im Gesetz geregelt; subsidiär ist das allgemeine Zivilrecht anzuwenden.

### Beendigung des Vertretungsvertrages:

Allgemeine Beendigungsgründe (für Verträge mit langer Dauer):

- Gegenseitiges Einvernehmen
- Vertragsablauf
- Nachträgliche objektive Unmöglichkeit zur Erfüllung
- Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Kündigungsfristen. Daher empfiehlt es sich, unbedingt Lösungsgründe im Vertrag zu vereinbaren.
- Kündigung bei unbefristeten Verträgen, wobei die Kündigungsfristen von einem Monat bis zu drei Monaten gestaffelt sind.
- Einseitige Kündigung befristeter Verträge, vorausgesetzt, der kündigende Vertragspartner ersetzt die entstandenen Schäden

Es ist auf alle Fälle ratsam, den Vertragsentwurf vor Unterzeichnung von einem Rechtsexperten überprüfen zu lassen.

## Aufenthaltsurlaubnis

Gemäß dem Gesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise aus Bulgarien von Staatsbürgern der Europäischen Union und ihren Familienangehörigen (GBl. Nr. 80 vom 03.10.2006, idF GBl. Nr. 102/2009) darf ein EU-Staatsangehöriger mit seinem Personalausweis in Bulgarien einreisen und bis zu drei Monate im Land verweilen.

Für einen Aufenthalt mit einer Dauer **von über drei Monate** benötigt ein EU-Bürger eine **Genehmigung** für langfristigen Aufenthalt. Diese ist innerhalb von drei Monaten ab Einreise beim Nationaldienst "Polizei", Fremdenpolizei, Blvd. Maria Luisa 48, BG-1202 Sofia persönlich zu beantragen.

Einzureichen sind:

- Antrag (Formblatt)
- Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses
- Begründung der Notwendigkeit des langfristigen Aufenthalts (bei einem dienstlichen Aufenthalt z.B. Brief von der Firma mit Hinweis auf die Gründe für die Entsendung bzw. Dienstreiseauftrag)

## Arbeiterurlaubnis

Seit dem EU-Beitritt ist der bulgarische Arbeitsmarkt für EU-Staatsangehörige völlig offen. Daher benötigt ein deutscher Staatsbürger keine Arbeitsbewilligung.

Entsante Staatsangehörige eines Drittlandes brauchen eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitsbewilligung, wenn es sich nicht um Montage beziehungsweise Reparatur innerhalb der Garantiezeit einer aus dem Ausland gelieferten Maschine oder Anlage beziehungsweise Einschulung des Bedienpersonals handelt.

## Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

2000 ist der Kodex über die **Sozialversicherung** (GBl. 110/99 idF 43/08.06.2010) in Kraft getreten. Arbeitgeber sind verpflichtet, jeden eingestellten Arbeitnehmer innerhalb von drei Tagen ab Tag des Abschlusses des Dienstvertrags, allerdings vor der effektiven Aufnahme der Arbeitsbeschäftigung beim örtlichen Sozialversicherungsamt zur obligatorischen Versicherung zu registrieren.

ren. Sozialversichert werden Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Mutterschaft, Alter und Tod sowie Arbeitslosigkeit. Die Sozialversicherungsbeiträge (zwischen 21 % und 21,7 % des Bruttoeinkommens je nach Gefahrengrad der Arbeit) werden vom Dienstgeber abgeführt. Derzeit werden die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis 60:40 zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer geteilt. Dienstnehmer, die ausländische Staatsbürger sind, werden nach dem bulgarischen Recht pflichtversichert.

Schließlich beträgt der Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung 8 % des Bruttoeinkommens, (60:40)-geregelt im Gesetz über die Gesundheitsversicherung (GBI. 70/98 idF 98/09.12.2016).

Bei den angeführten Steuersätzen handelt es sich um gesetzlich geregelte Richtwerte, für deren Berechnung im konkreten Fall sämtliche Faktoren (z.B. Alter des Arbeitnehmers, etc.) zu berücksichtigen sind.

### Bestimmungen für Montagearbeiten

Für die Arbeitskräfteentsendung ist keine Vorabmeldung erforderlich. Die Partnerfirma in Bulgarien füllt eine "Deklaration zur Aufnahme von entsandten Arbeitskräften aus EU-Mitgliedstaaten im Rahmen einer Lieferung von Dienstleistungen" aus und meldet die entsandten Angestellten beim lokalen Arbeitsamt innerhalb von sieben Tagen ab Einreise. Eine Kopie des A1-Formulars (Sozialversicherungsnachweises) wird beigelegt. Für dringende medizinische Behandlung ist die europäische Krankenversicherungskarte beziehungsweise das Formblatt S1 (Teil A) notwendig (Quelle: [WKÖ](#)).

### Prozessrecht

Die Verordnung (EG) 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gilt seit 2007 auch für Bulgarien. Ein deutsches Urteil kann demnach grundsätzlich in Bulgarien vollstreckt werden und umgekehrt. Die Verordnung ist auf Klagen anzuwenden, die nach dem 01.01.2007 erhoben wurden.

Von einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist abzuraten, weil sie langwierig (Verfahrensdauer erfahrungsgemäß 2-6 Monate, über alle Instanzen mehrere Jahre) und ihr Ausgang mangels gesicherter Rechtsprechung bzw. aufgrund unlogischer Entscheidungen oft unberechenbar ist. Außerdem scheitert die Exekution zuletzt nicht selten an der Zahlungsunfähigkeit bzw. Vermögenslosigkeit des Schuldners.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Bulgarien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

**Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

**Detaillierte Auskünfte:**

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: <http://www.iccgermany.de>



## BAYERISCHES

# AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



## Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter

<https://www.international.bihk.de/foerderung.html>

### Tipp!

Das Förderprojekt

**„Export Bavaria 3.0. – Go International“**

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter  
[www.go-international.de](http://www.go-international.de)



# INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

## Deutsch-Bulgarische Industrie- und Handelskammer

Interpred - WTC Sofia  
Gebäude A, Etage 3  
Dragan Tsankov Blvd.  
36 1040 Sofia  
Tel.: +359 (0)2 816 30 10  
E-Mail: [info@ahk.bg](mailto:info@ahk.bg)  
Internet: <http://bulgarien.ahk.de/>

## Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Uliza Frédéric-Joliot-Curie 25  
BG-1113 Sofia  
Tel.: +359 (0)2 918 38 0  
Fax: +359 (0)2 963 41 17  
E-Mail: [info@sofia.diplo.de](mailto:info@sofia.diplo.de)  
Web: [www.sofia.diplo.de](http://www.sofia.diplo.de)

## Bulgarische Botschaft

Mauerstrasse 11  
10117 Berlin  
Tel.: 030 201 09 22  
Fax: 030 208 68 38  
E-Mail: [Embassy.Berlin@mfa.bg](mailto:Embassy.Berlin@mfa.bg)  
Web: <https://www.mfa.bg/de/embassies/germany>

## Dos & Don'ts

Die Lebensgewohnheiten der Menschen in Bulgarien unterscheiden sich kaum von denen in Mitteleuropa. Große Teile des Kulturlebens und insbesondere die gebildeten Gesellschaftsschichten sind an Mitteleuropa orientiert. Die Verhaltensnormen decken sich weitgehend mit den uns geläufigen.

Das Alltagsleben ist allerdings angesichts des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft für den Durchschnittsbulgaren äußerst schwierig geworden. Der Unterschied zwischen arm und reich wird zunehmend größer und die Verarmung erfasst immer weitere Bevölkerungskreise.

Die Verhandlungs- und Sitzungskultur unterscheidet sich in gewissem Maße von der deutschen. So werden Verhandlungen vergleichsweise zeitaufwendig geführt, man kommt nicht sofort zum Wesentlichen. Ein Aufgeben von früher eingenommenen Verhandlungspositionen oder die Änderung einer Argumentation kommen häufig vor. Als Folge der kommunistischen Geheimniskrämerei sind bulgarische Geschäftsleute auch heute noch in geschäftlichen Angelegenheiten mit Informationen sehr zurückhaltend.

In Bulgarien ist das Hierarchiedenken nach wie vor stark ausgeprägt, Entscheidungen trifft fast ausschließlich der Firmenchef (Quelle: [WKÖ](#)).

## Notrufe

EU-Notruf:	112
Rettung:	150
Polizei:	166
Feuerwehr:	160
Pannenhilfe, Abschleppdienst:	143, 146

## Maße und Gewichte

Metrisches System

## Strom

220 V, 50 Hz Wechselstrom, DIN-Stecker

## Trinkgeld

ca. 5 - 10 % des Rechnungsbetrages, je nach Zufriedenheit

## Zeitverschiebung

MEZ bzw. MESZ plus 1 Stunde

## Lokale Verkehrsmittel

In der Stadt sind Taxen meistens preiswert. Taxen finden sich bei den großen Hotels, an Taxi-standplätzen und können im Zentrum praktisch überall gestoppt werden (soweit verfügbar, Qualität ist teilweise unterschiedlich, Gefahr überhöhter Preise!). Zudem kann auch unter den Telefonnummern 02/973 21 21 OK Supertrans Taxi, 02/91 119 Yes Taxi, 02/91 280 Taxi Express ein Taxi bestellt werden.

## Kfz-Bestimmungen

Der deutsche Führerschein und Zulassungsschein werden anerkannt, allerdings muss laut bulgarischem Verkehrsgesetz eine beglaubigte Übersetzung mitgeführt werden. Eine „Grüne Versicherungskarte“ ist für Bulgarien nicht erforderlich, allerdings für den Transit durch Serbien. Der Abschluss einer Kasko- und besonders Diebstahlversicherung in Deutschland sind für die Dauer des Bulgarien-Aufenthaltes zu empfehlen.

### **Devisenvorschriften**

Einheimische und ausländische natürliche Personen dürfen an und für sich unbegrenzt Devisen in bar einführen, sofern bei der Einfuhr der Betrag von 10.000 EUR nicht überschritten wird. Bei der Einfuhr von Devisen im Wert von über 10.000 EUR müssen die Devisen mit einer Zollerklärung deklariert werden (roter Zolldurchgang).

Ausländische natürliche Personen dürfen auch Edelmetalle und Schmuck ein- und ausführen, müssen diese jedoch bei der Zollbehörde deklarieren (Quelle: [WKÖ](#)).

### **Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)**

Alle Gegenstände des persönlichen Bedarfs können problemlos aus anderen EU-Ländern nach Bulgarien abgabefrei eingeführt werden, dasselbe gilt für Reisemitbringsel, Wein bis zu 90 Liter (inkl. 60 Liter Sekt), 110 Liter Bier und 800 Zigaretten (Quelle: [WKÖ](#)).

### **Impfungen**

Impfungen sind nicht vorgeschrieben; Hepatitis A und B Impfungen werden empfohlen.